

Militärisches Strafwesen : und was den Kommandanten daran besonders interessiert

Autor(en): **Barras, Raphaël**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **149 (1983)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-55000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärisches Strafwesen – und was den Kommandanten daran besonders interessiert

Die ASMZ im Gespräch mit Brigadier Raphaël Barras, Oberauditor der Armee

ASMZ: Herr Brigadier, Sie sind oberste militärstrafrechtliche Verwaltungsbehörde unserer Armee. Was ist darunter zu verstehen?

Oberauditor: Der Oberauditor der Armee ist in dreifacher Funktion tätig: Er ist Direktor eines Amtes des Eidgenössischen Militärdepartements, als solchem obliegt ihm die Verwaltung der Militärjustiz; dann ist er Waffenchef der Militärjustiz und als solcher Heereseinheitskommandant, dem die Divisions- und Militärappellationsgerichte, welche zu den Armeetruppen gehören, administrativ unterstellt sind; schliesslich obliegen ihm Aufgaben eines Generalprokurators: u. a. subsidiäres Kassationsrecht, Rekursrecht gegen Einstellungsverfügungen der Auditoren der Divisionsgerichte, Einspracherecht gegen Strafmandate, Entscheidungsbefugnisse bezüglich Gerichtsstandsbestimmungen und, in bestimmten Fällen, bei Beschwerden gegen Verfügungen der Untersuchungsrichter.

ASMZ: Von Trp Kdt hört man gelegentlich den Vorwurf, die Revision des Disziplinarstrafrechts sei missglückt, das Verfahren sei in Friedenszeiten zu schwerfällig und im Krieg sogar unbrauchbar. Teilen Sie diese Ansicht? Was wäre allenfalls zu verbessern?

Oberauditor: Es ist nicht zu bestreiten, dass die kürzliche Revision des Disziplinarstrafrechts zu einer Verlängerung des Disziplinarstrafverfahrens geführt hat. Dagegen ist die Arbeit der Truppenkommandanten nicht grösser geworden – im Gegenteil, mit der Schaffung neuer Formulare wurde sie erleichtert. Die Weiterzugsmöglichkeit eines Disziplinarbeschwerdeentscheids an ein Gericht ist eine Forderung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die von der Schweiz ratifiziert worden ist. Es mag in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass eine Umfrage bei den Kommandanten der F Div 3 ergeben hat, dass das neue Disziplinarstrafverfahren von einer grossen Mehrheit der Befragten als

leicht anwendbar angesehen wird. Sicher ist, dass das gegenwärtige Verfahren in Kriegszeiten zu kompliziert wäre. Dieses Problem wird geprüft und es sind auch bereits praktikablere Lösungen in Aussicht genommen.

ASMZ: Durch die zwingende aufschiebende Wirkung der Disziplinarbeschwerde und der Disziplinargerichtsbeschwerde hat der Fehlbare es in der Hand, ob er eine Arreststrafe über das Wochenende verbüssen will oder nicht. Widerspricht die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel nicht dem Prinzip der Raschheit und Einfachheit des Verfahrens und wird dadurch nicht die Wirkung der Disziplinarstrafe abgeschwächt?

Oberauditor: Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entspringt einer Forderung der EMRK und wir haben uns somit daran zu halten. In bestimmten Fällen hat es der zuständige Kommandant in der Hand, den unter Umständen zu befürchtenden negativen Auswirkungen dieser Gesetzesvorschrift dadurch entgegenzutreten, dass er – sofern die Voraussetzungen hiezu gegeben sind – die vorläufige Festnah-



Brigadier Raphaël Barras

me anordnet (Ziffer 331 DR) oder die vorzeitige Entlassung entsprechend den Vorschriften des Ausbildungschefs verfügt. Es ist aber zuzugeben, dass die aufschiebende Wirkung nicht geeignet ist, die Aufgabe des Kommandanten zu erleichtern und dass die Arreststrafe durch sie in einem gewissen Mass an erzieherischer und abschreckender Wirkung einbüsst.

ASMZ: Wegen Einreichung einer Disziplinarbeschwerde oder einer Disziplinargerichtsbeschwerde darf keine Strafe verhängt werden. Wie verhält es sich bei offensichtlichem Missbrauch, zum Beispiel wenn eine Disziplinarbeschwerde nachweislich nur deshalb eingereicht wird, um in den Wochenendurlaub abtreten zu können? Stellt ein solches Verhalten nicht einen Verstoß gegen die militärische Ordnung dar, was als neue Verfehlung disziplinarisch zu bestrafen wäre?

Oberauditor: Die oft beobachtete Beschwerdeerhebung am Samstag mit Rückzug am Montag wird sich, wo sie möglich ist, wohl selten verhindern lassen und Rechtsmissbrauch dürfte nur in den wenigsten Fällen nachzuweisen sein. Jedenfalls dürfte der Entscheid, ob Rechtsmissbrauch vorliegt oder nicht, kaum von der Truppe getroffen werden können. Man müsste die Absicht des Beschwerdeführers, einzig deshalb Beschwerde erhoben zu haben, um des Wochenendurlaubs nicht verlustig zu gehen, beweisen können. Meistens versteht es der Fehlbare, eine solche Absicht geschickt zu tarnen. Es darf aber auch nicht verallgemeinert werden: Nicht immer handelt der Bestrafte in der erwähnten verurteilungswürdigen Absicht. Manch einer benützt das Wochenende wirklich dazu, um über die Angelegenheit nachzusinnen und sieht dann den begangenen Fehler ein. Nur ganz offensichtliche Fälle missbräuchlicher Beschwerdeerhebung könnten Gegenstand einer weiteren Disziplinarstrafe sein, welcher selbstverständlich ein neues Verfahren wegen Widerhandlung gegen die militärische Ordnung vorauszugehen hätte.

ASMZ: Hat unter diesen Umständen die Disziplinarstrafe ihren Erziehungscharakter nicht weitgehend eingebüsst?

Oberauditor: Ich glaube nicht, dass der erzieherische Charakter der Disziplinarstrafe mit der Einführung des neuen Verfahrens in Frage gestellt worden ist. Die Zahl der an die Militärappellationsgerichte weitergezogenen Disziplinarfälle ist eher gering. Von 211 von den Gerichten im Jahre 1982 beurteilten Beschwerdefällen betreffen nur die Hälfte Strafverfügungen der Truppenkommandanten. Das sind weniger

als 3 Prozent der ausgesprochenen Disziplinarstrafen.

ASMZ: *Wo eine Strafe am Platze ist, soll sie streng sein. Wird nicht in der Regel zu milde bestraft?*

Oberauditor: Ob die Truppenkommandanten und auch die Gerichte allzu milde Disziplinarstrafen aussprechen, ist eine Frage des Ermessens. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die scharfen Arreststrafen unter bedeutend härteren Bedingungen vollzogen werden als die durch die zivilen Gerichtsbehörden ausgesprochenen Haftstrafen.

ASMZ: *Bei geringem Verschulden kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Opportunitätsprinzip). Kann ein Trp Kdt, der aus falsch verstandener Milde oder gar willkürlich auf eine Strafe verzichtet, selbst disziplinarisch bestraft werden?*

Oberauditor: Dem Verzicht auf Strafe, bei leichten Vergehen, kann ein gewisser erzieherischer Wert nicht abgesprochen werden. Man hat jedoch hin und wieder den Eindruck, dass der eine oder andere Kommandant vor allem deshalb von Bestrafung abzusehen geneigt ist, um sich nicht noch zusätzliche Probleme aufzubürden. Die Unterlassung kann aber auch Ausdruck einer gewissen Schwäche des Vorgesetzten sein. Ziffer 307 DR verpflichtet den Inhaber der Disziplinarstrafgewalt zur Verhängung einer Strafe, wenn die Schwere des Disziplinarfehlers eine Be-

strafung erfordert. Nur bei geringem Verschulden kann er von einer Bestrafung absehen. Die Ermessensbefugnis des Kommandanten ist somit eine beschränkte. So könnte man davon ausgehen, dass der Kommandant, der, obwohl er dazu verpflichtet wäre, keine Strafe ausspricht, willkürlich handelt, eine Dienstvorschrift verletzt und somit selber disziplinarisch zu bestrafen wäre. Der Kommandant einer WK-Gruppe hat jedoch die Möglichkeit, gegen den fehlbaren Wehrmann eine vorläufige Beweisaufnahme anzuordnen, wenn der zuständige Kommandant es willkürlicherweise unterlassen hat, von seiner Strafbefugnis Gebrauch zu machen und sofern das Vergehen nicht zum vornherein als leicht im Sinne von Ziffer 305 DR erscheint.

ASMZ: *Ausländische Rechtsordnungen kennen als Disziplinarstrafe auch Urlaubs- oder Ausgangssperren usw. Würden Sie es begrüßen, wenn solche Strafen im Zuge einer Revision des Disziplinarstrafrechts auch in der Schweiz eingeführt würden?*

Oberauditor: Ich glaube, dass die Einführung weiterer Disziplinarmaßnahmen, die nicht als Freiheitsentzug im Sinne der EMRK angesehen werden müssten, durchaus denkbar sind und die Aufgaben des Kommandanten erleichtern könnten. In Frage kämen dafür zum Beispiel Ausgangssperre oder Ausgangsbeschränkung und Urlaubssperre. Eine Weiterzugsmöglichkeit an das Militärappellationsgericht würde nicht bestehen.

ASMZ: *Die Ausschüsse der Militärappellationsgerichte haben bei der Beurteilung von Disziplinargerichtsbeschwerden immer wieder Fragen zu behandeln, die den Trp Kdt interessieren (Lehren aus Straffällen). Wäre es möglich, wichtige Entscheide periodisch zu publizieren?*

Oberauditor: Eine periodische Publikation von Grundsatzentscheiden der Militärappellationsgerichte ist vorgesehen. Sie ist bis jetzt nicht erfolgt, weil vorerst eine gefestigte Praxis – nach anfänglichem sorgfältigem Abtasten – abgewartet werden musste.

ASMZ: *Haben Sie Wünsche zwecks Änderung der geltenden militärischen Strafrechts- / Disziplinarstrafrechtsordnung oder ihrer Praxis?*

Oberauditor: Die Disziplinarstrafgewalt ist Teil der Kommandogewalt und ist vom Inhaber jederzeit wahrzunehmen. Es ist deshalb bedauerlich, dass dem Studium des Disziplinarverfahrens so wenig Zeit gewidmet wird. Es sind dies eine bis zwei Stunden, die in den Schulen – die Militärschule an der ETHZ ausgenommen – dafür aufgewendet werden. Eine bessere Kenntnis der Materie würde den Kommandanten ihre Aufgabe nicht nur erleichtern, sondern sie auch nicht mehr dazu verleiten, wegen Unsicherheit in Verfahrensfragen auf Bestrafung zu verzichten. Auch die Beschwerden, die wegen Formfehlern im Disziplinarstrafverfahren gutgeheissen werden müssen, würden ausbleiben. ■

Generalstabschef

Jakob Huber

1883–1953

von Karl J. Walde

Korpskommandant Jakob Huber war 1940 bis zum Ende des Aktivdienstes Generalstabschef der Schweizer Armee. Er löste seine schwere Aufgabe

hervorragend, blieb aber stets im Schatten des Oberbefehlshabers. Dieses Buch stellt, 100 Jahre nach Hubers Geburt, sein Werden und Wirken ins Licht. Es gibt so gleichzeitig einen lebendigen Einblick ins Arbeiten des Armeekommandos. Um die Grundlagen zu beschaffen, wurden viele frühere Mitarbeiter, dazu Verwandte und Bekannte Hubers befragt und in jahrelanger Arbeit die Militärakten des Bundesarchivs durchforscht.

192 Seiten.
Gebunden mit Schutzumschlag. Fr. 28.–
Bestellnummer 08 02477, ISBN 3-7941-2477-4

Verlag Sauerländer, Aarau

Zu beziehen durch jede Buchhandlung



AG **Heinr. Hatt-Haller**

HOCH- UND TIEFBAU
BÄRENGASSE 25 · 8001 ZÜRICH